



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0432/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 21.05.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Israel beschießt ausländische Diplomaten bei Besuch im Westjordanland“. Der Beitrag berichtet über einen Besuch einer Diplomaten-Delegation in einer Stadt im Westjordanland. Im Text heißt es, es seien Schüsse von der israelischen Armee in der Nähe der Delegation abgefeuert worden (Quelle: Palästinensische Autonomiebehörde PA). Israel habe nach dem Vorfall von Warnschüssen wegen eines Abweichens von einer genehmigten Route gesprochen und eine Untersuchung angekündigt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erweckt die Überschrift den unzutreffenden Eindruck, als hätte die israelische Armee auf Diplomaten geschossen. Dies sei jedoch nicht belegt.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt mit, dass der Artikel auf einer Agenturmeldung basiere. Die Formulierung „Israel beschießt ausländische Diplomaten bei Besuch im Westjordanland“ sei aus ihrer Sicht eine zulässige Verkürzung, selbst wenn es sich dabei um von Israel selbst eingeräumte Warnschüsse gehandelt habe. Mehrere Agenturen hätten die Formulierung des Beschusses verwendet. Insofern habe die Autorin ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt, sodass die Beschwerde unbegründet sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es aufgrund der von israelischer Seite eingeräumten Warnschüsse nicht zu beanstanden ist, davon zu reden, dass die Diplomaten-Delegation beschossen wurde. Die in der Überschrift verwendete Formulierung ist nicht falsch und daher unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu kritisieren.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>